



EUROPÄISCHE KOMMISSION
Generaldirektion Wettbewerb

Stellvertretender Generaldirektor für staatliche Beihilfen

Brussels, 02. 08. 2013
COMP/H1/RI/lc D(2013) 079073

Ständige Vertretung Deutschlands
Rue Jacques de Lalaing 8-14
1040 Brüssel

**Betr.: HT.3126 – Umsetzung der Übergangsbestimmungen der
Regionalbeihilfeleitlinien 2014-2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie wissen, hat die Kommission am 28. Juni 2013 neue Regionalbeihilfeleitlinien für den Zeitraum 2014-2020 angenommen, die ab dem 1. Juli 2014 gelten werden. In der Zwischenzeit hat die Kommission beschlossen, die bestehenden Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung¹ und die Mitteilung über die eingehende Prüfung² bis zum 30. Juni 2014 zu verlängern. Daher wird die Kommission die bestehenden Regeln auf Regionalbeihilfen anwenden, die vor dem 1. Juli 2014 bewilligt werden oder bewilligt werden sollen, und die neuen Regeln auf Beihilfen, die nach dem 30. Juni 2014 bewilligt werden oder bewilligt werden sollen.

Eine Beihilfe gilt als bewilligt, wenn der Mitgliedstaat eine rechtlich bindende Verpflichtung zur Gewährung der Beihilfe eingegangen ist, die vor einem einzelstaatlichen Gericht geltend gemacht werden kann. Daher ist der Zeitpunkt der Bewilligung der Beihilfe und nicht die Auszahlung (Zahlung) für die Feststellung, welche Regeln gelten, maßgeblich. Dies gilt auch für Beihilfen, die aus dem Haushalt der Union (z. B. Kohäsionsfonds und EFRE) kofinanziert werden.

Mit diesem Schreiben möchte ich besonders auf Abschnitt 6 der Regionalbeihilfeleitlinien 2014-2020 aufmerksam machen, d. h. die vorgeschlagenen zweckdienlichen Maßnahmen und die Anwendbarkeit der Regionalbeihilfenvorschriften vor dem 1. Juli 2014 und danach, sowie auf einige praktische Erwägungen, die in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen sind.

1. Der Vorschlag zur Einführung zweckdienlicher Maßnahmen

Die Kommission hat zweckdienliche Maßnahmen im Zusammenhang mit den Regionalbeihilfeleitlinien 2014-2020 angenommen. Nach Randnummer 191 dieser Leitlinien werden die Mitgliedstaaten aufgefordert:

¹ Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013 (ABl. C 54 vom 4.3.2006, S. 13).

² Mitteilung der Kommission betreffend die Kriterien für die eingehende Prüfung staatlicher Beihilfen mit regionaler Zielsetzung zur Förderung großer Investitionsvorhaben (ABl. C 223 vom 16.9.2009, S. 3).

- alle bestehenden Regionalbeihilferegelungen und alle Fördergebietskarten nur auf Beihilfen anzuwenden, die vor dem bzw. am 30. Juni 2014 bewilligt werden oder bewilligt werden sollen;

- alle bestehenden horizontalen Beihilferegelungen, die eine spezifische Behandlung für Beihilfen zugunsten von Vorhaben in Fördergebieten vorsehen, zu ändern, damit gewährleistet ist, dass Beihilfen, die nach dem 30. Juni 2014 bewilligt werden oder bewilligt werden sollen, mit den neuen Fördergebietskarten für den Zeitraum 2014-2020 im Einklang stehen.

Nach Artikel 19 der Verfahrensverordnung³ sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, der Kommission vor dem 31. Dezember 2013 mitteilen, ob sie den in Randnummer 191 der Regionalbeihilfeleitlinien 2014-2020 vorgeschlagenen zweckdienlichen Maßnahmen zustimmen.

2. Die Möglichkeit zur Verlängerung der bestehenden Fördergebietskarten⁴ bis einschließlich 30. Juni 2014

Da die Kommission die geltenden Regionalbeihilfavorschriften auf alle Beihilfen, die vor dem 1. Juli 2014 bewilligt werden (sollen), anwenden wird und sie die bestehenden Fördergebietskarten bis zum 31. Dezember 2013 genehmigt hat, sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, die Verlängerung der ansonsten unveränderten bestehenden Fördergebietskarten bis einschließlich 30. Juni 2014 anzumelden.

3. Anmeldung neuer, nach dem 30. Juni 2014 geltender Fördergebietskarten

Da die Kommission die neuen Regeln auf alle Beihilfen, die nach dem 30. Juni 2014 bewilligt werden (sollen), anwenden wird, müssen rechtzeitig neue Fördergebietskarten auf der Grundlage der Regionalbeihilfeleitlinien 2014-2020 bei der Kommission angemeldet werden, damit diese sie vor dem 1. Juli 2014 genehmigen kann.

4. Auf der Grundlage der bestehenden Fördergebietskarten eingeführte Regionalbeihilferegelungen

a) Freigestellte Regionalbeihilferegelungen

Nach Artikel 44 Absatz 3 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung⁵ (AGVO) endet die Freistellung der Regionalbeihilferegelungen an dem Tag, an dem die Geltungsdauer der genehmigten Fördergebietskarten endet, d. h. am 1. Januar 2014. Vorausgesetzt, die bestehenden Fördergebietskarten würden bis einschließlich 30. Juni 2014 verlängert, so könnten die auf der Grundlage der AGVO bis zum 31. Dezember 2013 freigestellten Regionalbeihilferegelungen bis einschließlich 30. Juni 2014 freigestellt bleiben, wenn die Behörden Ihres Landes eine Verlängerung

³ Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags [jetzt Artikel 108 AEUV] (ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1).

⁴ Fördergebietskarten, die von der Kommission auf der Grundlage der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013 genehmigt und, wie aus der Mitteilung der Kommission über die Überprüfung des Fördergebietsstatus und der Beihilfehöchstintensität der „vom statistischen Effekt betroffenen Regionen“ für den Zeitraum vom 1.1.2011 bis zum 31.12.2013 ersichtlich, überprüft wurden (ABl. C 222 vom 17.8.2010, S. 2)

⁵ Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl. L 214 vom 9.8.2008, S. 3).

dieser Regelungen beschließen sollten. In letzterem Fall müssen die verlängerten Beihilferegelungen alle Voraussetzungen der AGVO erfüllen; ferner müssen der Kommission neue Kurzbeschreibungen nach Artikel 9 der AGVO übermittelt werden.

b) Angemeldete und genehmigte Regionalbeihilferegelungen

Wenn die Verlängerung der bestehenden Fördergebietskarten bis einschließlich 30. Juni 2014 von der Kommission genehmigt würde und die Behörden Ihres Landes nach dem 31. Dezember 2013 Regionalbeihilfen auf der Grundlage dieser bestehenden Regelungen gewähren wollten, dann könnte die Kommission eine Verlängerung dieser Regelungen bis einschließlich 30. Juni 2014 genehmigen. Jede Anwendung dieser Regelungen nach dem 30. Juni 2014 muss auf der Grundlage der Regionalbeihilfeleitlinien 2014-2020 bei der Kommission angemeldet werden und die Voraussetzungen der neuen Fördergebietskarten für den Zeitraum 2014-2020 (siehe Randnummer 5 Buchstabe c dieses Schreibens) erfüllen.

5. Neue Regionalbeihilferegelungen

- a) Damit die Mitgliedstaaten nach dem 31. Dezember 2013 neue Regelungen einführen können, die nach der AGVO Nr. 800/2008 freigestellt sind, beabsichtigt die Kommission, Artikel 45 der geltenden AGVO zu ändern, um deren Geltungsdauer bis zum 30. Juni 2014 zu verlängern. Daher könnten neue, nach dem 31. Dezember 2013 eingeführte Regionalbeihilferegelungen auf der Grundlage der verlängerten AGVO bis zum 30. Juni 2014 freigestellt bleiben, sofern die Kommission die Verlängerung der bestehenden Fördergebietskarten bis zu diesem Tag genehmigt hat.
- b) Bei Regelungen, die nicht unter die verlängerte AGVO Nr. 800/2008 fallen, prüft die Kommission die Vereinbarkeit der angemeldeten Maßnahmen mit dem Binnenmarkt auf der Grundlage der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013 und genehmigt sie nur bis einschließlich 30. Juni 2014, sofern die Kommission die Verlängerung der bestehenden Fördergebietskarten bis zu diesem Tag genehmigt hat.
- c) Bei Regelungen, die nicht unter eine neue Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung fallen und die nach dem 30. Juni 2014 anzuwenden sind, stützt sich die Kommission bei der Vereinbarkeitsprüfung auf die neuen Regionalbeihilfeleitlinien 2014-2020. Gleichwohl muss zunächst eine neue Fördergebietskarte von der Kommission genehmigt werden, damit sie die Vereinbarkeit dieser Regelungen mit dem Binnenmarkt prüfen kann. Wie in Randnummer 189 der Regionalbeihilfeleitlinien 2014-2020 erläutert, gilt die Anmeldung von Beihilferegelungen, die nach dem 30. Juni 2014 angewendet werden sollen, oder von Einzelbeihilfen, die nach diesem Tag bewilligt werden sollen, erst als vollständig, nachdem eine neue Fördergebietskarte von der Kommission genehmigt worden ist. Eine Fördergebietskarte ist auch erforderlich, wenn die für Regionalbeihilfen in Betracht kommenden Gebiete als Gebiete erachtet werden, die die Voraussetzungen des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe a AEUV (einschließlich Gebiete in äußerster Randlage) erfüllen.

Wie in der Mitteilung zur Modernisierung des EU-Beihilfenrechts angekündigt, beabsichtigt die Kommission, den Schwerpunkt ihrer Kontrolle auf die den Wettbewerb am stärksten verfälschenden Beihilfen zu legen und die Behandlung von weniger wettbewerbsverzerrenden Beihilfemaßnahmen im Rahmen einer Allgemeinen

Gruppenfreistellungsverordnung zu vereinfachen. In diesem Zusammenhang ist eine Überarbeitung der bestehenden AGVO und die Erweiterung ihres Anwendungsbereichs geplant. Daher möchte ich die Behörden Ihres Landes ermutigen, die überarbeitete Gruppenfreistellungsverordnung anzuwenden, anstatt Regionalbeihilferegelungen, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, anzumelden. Die Annahme der überarbeiteten Gruppenfreistellungsverordnung ist für das kommende Frühjahr vorgesehen, damit die Mitgliedstaaten im Rahmen der neuen Verordnung Regionalbeihilferegelungen vorbereiten können, die nach dem 30. Juni 2014 eingeführt werden sollen.

6. Das Verfahren

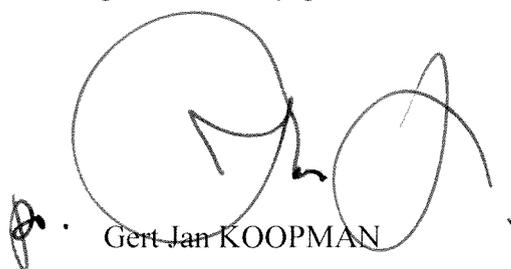
Ich möchte die Behörden Ihres Landes auffordern, die Verlängerung bestehender Fördergebietskarten, die Verlängerung genehmigter Beihilferegelungen oder neue Fördergebietskarten, die nach dem 30. Juni 2014 anzuwenden sind, erst ab dem 1. September 2013 bei der Kommission zur Genehmigung anzumelden.

Bitte verwenden Sie für die Verlängerung bestehender Fördergebietskarten bis zum 30. Juni 2014 das beiliegende Formular und übermitteln Sie uns die einschlägige Rechtsgrundlage.

Die Verlängerung bestehender Regionalbeihilferegelungen bis zum 30. Juni 2014 kann nach dem vereinfachten Verfahren nach Artikel 4 der Durchführungsverordnung⁶ angemeldet werden.

Wir werden etwaige praktische Fragen zur Umsetzung der in den Regionalbeihilfeleitlinien enthaltenen Übergangsbestimmungen im Rahmen der auf September 2013 angesetzten Beratungsgespräche oder multilateralen Gespräche mit den Mitgliedstaaten beantworten. Eine gesonderte Einladung wird zu gegebener Zeit verschickt.

Mit freundlichen Grüßen



Gert-Jan KOOPMAN

Ansprechpartnerin:

Ramona IANUS, +32 229-93278

Anlagen: Regionalbeihilfeleitlinien 2014-2020

⁶ Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1).

Anmeldeförmular für die Verlängerung bestehender Fördergebietskarten

1. Bitte geben Sie die Zahl der Kommissionsbeschlüsse zur Genehmigung bzw. Überarbeitung der Fördergebietskarte für den Zeitraum 2007-2013 an, deren Verlängerung die Behörden Ihres Landes anmelden wollen.
2. Bitte bestätigen Sie, dass ausschließlich die Geltungsdauer der von der Kommission genehmigten oder überprüften Fördergebietskarte 2007-2013 bis zum 30. Juni 2014 verlängert werden soll und dass alle anderen in den ursprünglichen Kommissionsbeschlüssen enthaltenen Voraussetzungen oder Verpflichtungen erfüllt werden.
3. Bitte fügen Sie den Entwurf des Rechtsakts zur Änderung der Geltungsdauer der bestehenden Fördergebietskarten bis zum 30. Juni 2014 bei.
4. Bitte bestätigen Sie, dass die im Rahmen der Anmeldung übermittelten Informationen keine vertraulichen Angaben enthalten.